

Baukommission:

Rapport aus der Sitzung vom 12. Okt. 1943.

Abwesend Gemeinderat Vollmar.

Bauwesen:

Wohnsiedlung "Alverna": Im Rapport der Baukommission vom 28. September sind bereits bezüglich der proj. Wohnsiedlung Anträge gestellt worden. In erneuerten Besprechungen, der in jenen Anträgen verlangten Bau- resp. Grenzabstände gemäss Art. 32 des Baureglementes fragte man sich, ob hier nicht die Bestimmungen von Art. 33 mitzubeachten sind, wobei auf nachfolgende Stelle verwiesen wird: "Wo beim Inkrafttreten dieses Reglementes auf dem Nachbargrundstücke bereits ein Gebäude steht, genügt in Zone I & II die Einhaltung des Grenzabstandes auch dann, wenn sich dabei ein kleinerer, als der in Art. 32 verlangte Gebäudeabstand ergibt." Wird diese Bestimmung im Baureglement berücksichtigt, wird der frühere Vorbehalt bezüglich Innehaltung eines Minimal-Gebäudeabstandes von 8 m. hinfällig. In der Baubewilligung könnte eventl. der Wunsch oder die Anregung aufgenommen werden, um Berücksichtigung eines grösseren Gebäudeabstandes gegenüber dem bestehenden Gebäude von De Biasi.

Nach Einsichtnahme am Ort, wird nur die Berücksichtigung einer spätern Weg-Verbreiterung direkt der Klostermauer entlang beantragt. Die Weg-Verbreiterung wäre vorzusehen auf eine Breite von 3.0 m., womit die bestehende Mauer direkt vor dem Eingang zur Kirche später in südöstlicher Richtung gegen die Liegenschaft Sonnenberg in gleicher Art fortgesetzt werden könnte. Es wird beantragt: gegenüber diesem Weg resp. der Liegenschaft des Kapuzinerklosters einen Bauabstand zu verlangen, welcher einen spätern Wegausbau auf 3.0 m. Breite berücksichtigt.- Der bestehende Weg von der Südwest-Ecke des Klosters nach der Neulandenstrasse wird als genügend anerkannt, wenn Weg & Hecken richtig unterhalten werden, nach Vorschlag der Bauherrschaft kann später auch die Strasse durch die Wohnkolonie als Zugang zum Kloster benützt werden.

R a p p o r taus der Sitzung vom 22. Okt. 1943

(Abwesend : Herr Gemeinderat V. Zuber)

B a u w e s e n :

Wepfer Heinrich , Einfamilienhaus an der proj. Buchenstrasse für Ernst Leber Vertreter. Antrag : Genehmigung.

Bezüglich Gasbadeofenrohr, resp. Rauchabzug, sind noch nähere Angaben zu machen.

Wohnsiedlung "Alverna" Vom bauleitenden Arch Müller u. Geometer Schwizer sind am 20.ds. die in der letzten Gemeinderatssitzung gewünschten Änderungen in den Gebäude - Grenzabständen ausgeführt und dem Bauamt bekannt gegeben worden . Ueber die erfolgten Änderungen orientiert der von Geometer Schwizer am 21.ds. eingereichte Situationsplan mit sämtlichen Gebäude - Abständen. Die Forderungen von 6 m Abstand gegenüber der Liegenschaft de Biasi u. gegenüber dem Weg westl. des Kapuzinerklosters ist mit 5,5 m gewahrt worden. Dagegen wurden die Gebäude- Abstände gegenüber der Quartierstrasse von 6,0 auf 5,5 m reduziert. Die Kom. beantragt Genehmigung dieser Situation. Das entsprechend abgeänderte Baugesuch wird in Laufe des Tages eintreffen; es war Arch. Müller leider nicht möglich gestern die Unterschrift des Bauherrn Dr. G. Baer einzuholen, da derselbe abwesend war.

Baudepartm. Abt. Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung.

Vom Inhalt der Zuschrift vom 19. Oktober, worin mitgeteilt wird, solange sich die Beschäftigung der hiesigen Bauhandwerker, welche derzeit als befriedigend bezeichnet wird, - nicht wesentlich verschlechtert, von unserer Gemeinde keine Subventionsgesuche für Umbau u. Renovationsarbeiten angenommen werden können, wird Kenntnis genommen.

Strassenwesen :

Weg beim Kapuzinerkloster. Beim Kapuzinerweg No 29 des Gemeinde - Strassenklassifikations- Register wurde anlässlich der Behandlung der Baugesuche für die Wohnkolonie "Alverna" der Vorbehalt gemacht, dass dieser später auf 3.0 m Breite ausgebaut werden könne, d.h. dass hierfür ein genügender Bauabstand gewahrt werde. Dem Bauamt wurde der Auftrag erteilt, ein bezügl. Projekt vorzulegen, u. zugleich eine Weiterführung des Weges bis zur Neulandenstrasse u. Fürstenlandstrasse, sowie zum Weidleweg, resp. dem dort proj. Strassenzug vorzulegen. Vom Gemeindetech. wurde ein bezüglicher Vorschlag unterbreitet, der die Zustimmung der Kom. fand. Die vorgelegte Pflanskizze soll aber durch Anfügung der östl. gelegenen Liegenschaften bis Gebäude Wick ergänzt werden.

Ausbau Friedtalweg u. Klausenstrasse. Von Dr. Kaufmann für Frau Ottiger-Reutty u. dem Krankenpflegeverein sind die an der Interessenten-Versammlung erfolgten Vorschläge für Bodenabtretung beim proj. Strassenbau nicht anerkannt worden, während die übrigen Interessenten diese anerkannten. In einer letzter Tage erfolgten Besprechung von Dr. Kaufmann mit dem Präsidenten der Baukom. u. dem Gemeindetech. ist die Möglichkeit besprochen worden, event. doch noch auf die Sache zurück zukommen. Das Bauamt wird beauftragt an Dr. Kaufmann u. Krankenpflegeverein nochmals zuschreiben um definitive Antwort zu erhalten, andern Falls eine Schätzungskom. die Entschädigung für alle Bodenabtretungen bestimmen müsste.

Bau der proj. Buchenstrasse zwischen der Tödi- u. Glärnischstrasse. Durch die proj. Neubauten Wpfer an der genannten Strasse wird ein Zugang zu diesen Gebäuden notwendig u. wünschte daher Wepfer den Bau der proj. Buchenstr. zwischen der Tödi- u. Glärnischstrasse. Er wurde aufmerksam gemacht, dass hierfür das Auflage-verfahren eingeleitet werden müsste u. von ihm ein bezügliches schriftliches Begehren ein zureichen ist. Dies ist bisher nicht eingetroffen u. soll bis ein solches Gesuch eintrifft die Angelegenheit nicht weiter behandelt werden.

Kanalisation, Siedelung "Alverna". RP 10.12.1943

Entwässerung der vorgesehenen Wohngebäude. Der Planvorlage wurde unter einigen speziellen Vorbehalten die Genehmigung erteilt.

Der Auffassung der Bau- und Strassenkommission, dass die Sammelleitung von den einzelnen Gebäuden, also der Strassenkanal, nicht als öffentlich, sondern als privat zu betrachten und deshalb nicht den Anforderungen eines öffentlichen Kanals zu entsprechen hat, wird beige pflichtet. Hinsichtlich des Strassenbaues besteht die gleiche Auffassung, dass der Weg zur Siedelung privat zu erstellen ist und dass eine Beitragsleistung aus öffentlichen Mitteln nicht in Frage kommen kann.

Hochbauwesen. RP 31.12.1943

Es wird Kenntnis genommen von folgenden Abschriften:

1. Schreiben des Hochbauamtes des Kantons St. Gallen an die Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung in St. Gallen vom 11. Dezember 1943 betreffend Siedelung "Alverna" Wil. Erstellung von 12 Einfamilienhäusern. Architekten Müller und Teller in Winterthur. Das Projekt wird in Bezug auf Stellung, Grundrisse und Architektur günstig beurteilt. Nach Mitteilung des Vorsitzenden hat Architekt Müller persönlich beim Gemeindamt vorgesprochen und seinem Bedauern über die unliebsamen Vorkommnisse Ausdruck verliehen. Er habe den Wunsch ausgesprochen, es möchte ein Fussweg nach dem Kapuzinerkloster gestattet werden. Es seien ihm jedoch diesbezüglich keine Zusicherungen gegeben worden. Es bleibe abzuwarten, wie sich die Sache weiter entwickelt.

R a p p o r t

aus der Sitzung vom 10. Dez. 1943B a u w e s e n :

Herbaphos A-G. In der Zuschrift vom 7. ds wird um Bewilligung zur Ausführung der Fabrikbauten in Mauerwerk nachgesucht ex - klusive des Anbaues. Am 8. Dez. ist der Bericht des Fabrikinspektors betr. der genannten Planergänzung eingetroffen. In demselben sind keine Einwendungen gegen die Planvorlage enthalten. - Die Kommission beantragt : Genehmigung der Baueingabe als Provisorium; das Mauerwerk ist aussen zu verputzen. Ueber die Wandstärke der Umfassungsmauern, allfälliger Versteifungen und die Dachkonstruktion sind noch nähere Angaben zu machen. In Ergänzung der Anträge vom 29. November, worin der Raum für die Dampfkesselaufstellung als all-zuknapp bezeichnet wurde und eine Stärke der Kaminwandungen von 25 cm verlangt ist , wird ferner eine Kaminhöhe von mindestens 10 m als notwendig erachtet.

Steppacher Georg : Lichtreklame Hörnlistrasse 7 .

Antrag : Genehmigung.

K a n a l i s a t i o n :

Siedlung "Alverna". Projekt für Entwässerung der vorgesehenen Wohngebäude. Die Planeingabe wurde genehmigt, unter dem Vorbe - halte einer genügenden Revisions-Möglichkeit der Grundleitung in der zweiten (hintern) Waschküche und Aenderung des Drainagewasseranschlusses zur Erreichung einer bessern Sicherung gegen allfällige Wasserrückstauungen, d.h. Austritt von Kanalisationswasser in das Grundwasser.

Bezüglich der Sammelleitung von den einzelnen Gebäuden, dem Strassenkanal, erachtet die Kommission diese nicht als öffentliche Leitung, sondern als "reine Privat-Anschlussleitung", ähnlich wie dies zum Beispiel beim Anschluss der Gebäude am Rebweg an den Kanal in der Bronschhoferstrasse erfolgte. Der Strassenkanal

bei der Alverna Siedlung hat daher nicht den Anforderungen eines öffentlichen Strassenkanales zu entsprechen, sondern hat nur der richtigen Entwässerung für Siedlungsbauten zu genügen, kann daher z.B. geringer dimensioniert werden und erfordert nicht die gleichen Revisionsmöglichkeiten.

Hinsichtlich dem Strassenbau herrschte die gleiche Auffassung, dass es sich hier um einen privaten Weg in die Siedlung handle an welche keine öffentlichen Beiträge ausgerichtet werden, aber andererseits auch keine Vorschriften gemacht werden hinsichtlich Strassenbreite und Ausführung im Unterbau, Entwässerung etc.

S t r a s s e n w e s e n :

Eidg. Zeughaus Wil betr. Bodenabtretung für Strasse zum neuen Friedhof. In der Zuschrift vom 1. Dez. erkundigt sich Verwalter Luck über diesen projektierten Strassenbau, da ihre Offerte vom 9. April /43 bisher noch nicht beantwortet wurde..

Die Offerte ist seinerzeit angenommen worden und wurde als günstig taxiert.

Dauer der Sitzung von 7½ bis 8 Uhr.
Alle Mitglieder anwesend.

Bezug auf das Begehren des Gemeinderates, es sei mit den Aende - rungen in den Hausinstallationen zugleich ein Anschluss an den neuen Kanal zu erstellen. Bossart glaubt, es sei durch den seinerzeitigen Beitrag der Anstösser bei der Kanalisierung des obern "Mühlebachs" eine bleibende Lösung für die Abwasserwegleitung erfolgt. Es trifft dies nicht zu. Gleich wie viele andere Entwässerungsanlagen früher - meistens wegen ungenügender Tiefe, nicht mehr in das heutige Kanalisationssystem übernommen werden konnten genügt auch der obere Mühlekanal infolge der veränderten Verhältnisse nicht mehr. Während früher in den weiten Zementröhren von 60 cm ϕ ein ständiger Wasserdurchfluss für die obere Mühle da war, ist dies seit Jahren nicht mehr der Fall; dem Kanal fliesen nunmehr die an sich geringen Abwässer von den angeschlossenen Gebäuden zu. Alle diese Schmutzwässer lagern sich bei dem geringen Kanalgefälle in den Röhren ab, bis diese von Unrat voll verstopft sind. Derzeit ist der Kanal ein Tummelplatz für Ratten u. Ungeziefer. Dieser Zustand soll behoben werden. Daher beantragt die Kommission an der Verpflichtung für Bossart zu einem Anschluss ^{neuen} an den Kanal grundsätzlich festzuhalten.

An Bossart ist von St. Gallen die nachgesuchte Bausubvention bewilligt worden. Um die Arbeiten im Gebäude innert der verlangten Frist durchführen zu können, soll an Bossart die bezügliche Bewilligung erteilt werden.

Hinsichtlich dem Anschluss an den neuen Kanal beantragt die Kommission eine Ergänzung. Es soll nicht nur Bossart zum Anschluss an den neuen Kanal angehalten, sondern auch alle übrigen Liegenschaftsbesitzer, welche bisher noch am alten Kanal angeschlossen sind, zum Anschluss an den neuen Kanal aufgefordert werden. Die im August 1939 ergangene Aufforderung soll erneuert werden. In einer Interessenten-Versammlung an Ort sollen die Grundbesitzer über die Verhältnisse aufgeklärt u. der gruppenweise Anschluss empfohlen werden.

17.2.1944 Wohnsiedlung Alverna betr. Strassenkanal. In einer Zuschrift vom 7. ds. an den Gemeinderat ersuchen die Architekten Müller u. Deller in Winterthur im Auftrage Ihrer Bauherren um Genehmigung der Pläne für die Quartierstrasse u. den Strassenkanal. (Auf weitere Gesuche, wird unter dem Titel "Strassen -

wesen " noch näher eingetreten). Der im Plane von Geometer Schweizer vorgesehene Strassenkanal weist Sohlentiefen ab proj. Strassenkrone von 3,0 - 4,1 m auf. Die Projektierung entspricht der Gemeinde-Ausführung mit kleinen Detail-Abweichungen. Die Kanallichtweite mit 30 cm ist reichlich, da kaum mit einer weiteren Fortsetzung des Kanales, oder einer stärkern Wasserzuleitung von den östlich anschliessenden Gebieten zu rechnen ist. Für die Wohnkolonie für sich, würde bei dem vorhandenen Gefälle eine Rohrlichtweite von 20 cm genügen, was erhebliche Einsparungen ermöglicht.

S t r a s s e n w e s e n :

Wohnsiedlung Alverna . Wie bereits unter Kanalisation erwähnt, ersuchen die Arch. Müller u. Deller gleichzeitig um Genehmigung des Strassenplanes u. unterbreiten nachstehende Gesuche:

- a) Die kostenlose Uebernahme der Strasse u. des Strassenkanals nach Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde.
- b) um Ausrichtung des ordentlichen Beitrages an die Erstellung der Strasse u. der Strassenkanalisation.
- c) Die Einwilligung zur Aufhebung des Kapuzinerweges auf ihrem Grundstück nach Fertigstellung der Strasse.

In der längeren Aussprache, wurde konstatiert, dass in den letzten 25 Jahren beim Bau neuer "Strassenkanäle" von der Gemeinde die betr. Kosten voll übernommen wurden und die Grundbesitzer lediglich die Beiträge gemäss Art. 9 des Kanal.Reglementes zu decken hatten. Beim vorliegenden Strassen u. Kanalbau ist zu entscheiden, ob es sich um eine öffentliche Strasse oder lediglich um einen privaten Weganschluss handelt. Die Aufhebung, oder Beibehaltung des Kapuzinerweges dürfte hierin nach Kommissions-Auffassung wesentlich mitbestimmend sein, d.h. , sofern der Kapuzinerweg aufgehoben wird und der Zugang zum Kapuzinerkloster durch die neue Strasse erfolgt, trägt diese auch den öffentlichen Verkehrscharakter. Wird dagegen der bisherige Kapuzinerweg nicht aufgehoben, kann die ganze Wohnkolonie als "privates Unternehmen" gelten , dass jedoch wesentlich zur Entlastung des Wohnungsmarktes beitragen wird mit den 12 neuen Wohnungen.

Der bisherige Kapuzinerweg, mag als idyllisch bezeichnet werden, eine nüchtere Betrachtungsweise wird diesem Weg kaum eine gute Note geben können und würde der neu vorgeschlagene Weg durch die Wohnkolonie sicher bessere Wegverhältnisse bringen. Für eine Zugang zum Kapuzinerkloster über die neue Strasse wäre allerdings noch ein Wegstück über die von der polit. Gemeinde u. dem Kloster gekaufte östliche Parzelle, d.h. eine bezügliche Verständigung erforderlich. In den Besprechungen wurde auch erwähnt, bei Eintreten auf Aufhebung des bisherigen Weges, sei für die Anstösser u. Interessenten eine Einsprachefrist zu eröffnen.

Sofern die neu Quartierstrasse als öffentliche Strasse angesehen wird, ist nach Art. 22, 2. Alinia des kant. Strassen-gesetzes ein Beitrag von 25 % als angemessen erachtet worden, wobei auch die Kosten des Strassenkanals ein zu beziehen wären, sofern dafür nicht eine anderweitige Regelung vorgesehen wird.

Hinsichtlich der Wasserleitung wird der Einbau einer 70 m/m Leitung mit einem Hydranten beantragt, wobei die übliche Verrechnung zur Anwendung kommen soll. Die Wohnkolonie hat dabei 50 % der Kosten der Hauptleitung u. die vollen Kosten der Hausanschlüsse zu tragen. Die Wasserversorgung übernimmt neben den Kostenanteil für die Hauptleitung die volle Belastung von Schieber und Hydranten. (Die Hydranten-Kosten werden später dem Feuer-polizei-Konto übertragen).

Zur Orientierung über die spätere Wegführung vom Kapuzinerkloster südlich nach der Fürstenlandstrasse u. gegen den Weidleweg liegt eine Skizze des Bauamtes vor, welche schon früher vorgelegt wurde.

Alle Mitglieder anwesend

Dauer der Sitzung von 7½ - 9½ Uhr

1271

ligung von Arbeitsbeschaffungsbeiträge hingewiesen. Laut teleph. Anfrage handelt es sich dabei um eine Bausumme von ca. Fr. 30'000 d.h. für die Gemeinde bei einer Maximalberechnung von Fr. 25'000 um einen Höchstbeitrag von Fr. 1'250.-

K a n a l i s a t i o n s - P e r i m e t e r - U m g r e n z u n g

3.3.1944

Bei der Wohnsiedlung Alverna beim Kapuzinerkloster wird mit der Ueberbauung und dem Kanalisations -Anschluss der Kanalisations-Perimeter fällig, welcher bisher für jenes Grundstück nicht oder nur im geringen Umfang verrechnet war. Es ergab sich dabei die Frage, ob nicht gleichzeitig die Ausdehnung des Kanalisations-Perimeters auch auf das abgetrennte Grundstück ausgedehnt werden soll, welches das Kapuzinerkloster und die polit. Gemeinde erwarb.

Die Mehrheit der Baukommission bejaht dies, weil sonst in der Perimeter-Umgrenzung eine Insel entstehen, und es eigenartig erscheinen würde, wenn sich hier der öffentliche Besitz der geringen Perimeterleistung entziehen würde, während viele Grundstücke seit Jahrzehnten im Kanalisations- Perimeter eingeschlossen wurden, aber heute noch keine Anschlussmöglichkeiten besitzen.

S t r a s s e n w e s e n :

Abrechnung und Kostenverteilung Tödistrasse

Antrag : Genehmigung

N a c h t r a g

zum Rapport aus der Sitzung vom 3. März/44

S t r a s s e n w e s e n :

Abrechnung und Kostenverteiler Tödistr. u. Lindenstr.

Nachdem in der Kommissions-Sitzung vom 19. Januar eine Abrechnung über die Kosten der Tödistr. Strecke Wiesen-projekt. Buchenstr. abgegeben wurde, haben sich noch kleinere Nachträge ergeben. Vom Bauamt wurde die bezügliche ergänzte Abrechnung, sowie Vorschläge